

*Arbeitsversion*

## **Gesetz über die Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG)**

*vom ... (Fassung in Kraft getreten am ...)*

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 60 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004; nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...; auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

#### **Art. 1** Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Für in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebende Familien mit kleinen Kindern wird ein System kantonaler Ergänzungsleistungen für Familien (im Folgenden: die Leistungen) eingeführt.

<sup>2</sup> Die Leistungen sind zur Deckung der Bedürfnisse von Familien mit kleinen Kindern bestimmt.

<sup>3</sup> Sie bestehen in Geldleistungen, die ab der Geburt eines Kindes erteilt werden.

#### **Art. 2** Grundsätze

<sup>1</sup> Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

<sup>2</sup> Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie seine Vollzugsverordnungen und -direktiven gelten sinngemäss, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht davon abweichen.

<sup>3</sup> Die Leistungen können weder in andere Kantone noch ins Ausland exportiert werden.

<sup>4</sup> Die Leistungen sind steuerpflichtig.

<sup>5</sup> Die Leistungen sind unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen; vorbehalten bleibt der Artikel 17.

## **2. Anspruchsberechtigte und Voraussetzungen**

### **Art. 3 Persönliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Personen, die gleichzeitig die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Zum Zeitpunkt des Leistungsgesuchs haben sie ihren Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Freiburg (Datum der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle).
- b. Sie leben in gemeinsamem Haushalt mit mindestens einem Kind unter acht Jahren.
- c. Sie gehören zu einem Haushalt, dessen anerkannte Ausgaben das anrechenbare Einkommen nach diesem Gesetz überschreiten.

<sup>2</sup> Erfüllen mehrere in gemeinsamem Haushalt lebende Personen die Voraussetzungen für die Leistungserteilung, so ist die Person anspruchsberechtigt, die als erste ein Gesuch einreicht. Bei einem gemeinsamen Gesuch werden die Leistungen zugunsten der im Gesuch bezeichneten Person ausgerichtet.

<sup>3</sup> Als Kinder nach Absatz 1 Bst. b gelten:

- a. Kinder, mit denen ein Kindsverhältnis gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) besteht;
- b. Kinder der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der Person, mit der die oder der Anspruchsberechtigte dauerhaft in gemeinsamem Haushalt lebt (im Folgenden: die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte).

### **Art. 4 Familienangehörige**

<sup>1</sup> Als Familienangehörige nach diesem Gesetz gelten die folgenden Personen, wenn sie in gemeinsamem Haushalt mit der anspruchsberechtigten Person leben:

- a. die Ehegattin/der Ehegatte, die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte;
- b. die Kinder nach Artikel 3 Abs. 3;
- c. jede andere Person, welche ein Verwandtschaftsverhältnis mit den Kindern hat.

**Art. 5** Zusammensetzung der Leistungen

<sup>1</sup> Die Leistungen bestehen aus:

- a. der jährlichen Leistung für Familien;
- b. der Vergütung der Betreuungskosten für Kinder;
- c. der Vergütung der Krankheitskosten.

**Art. 6** Bemessung

<sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen Leistungen für einen Haushalt entspricht dem Teil der anerkannten Ausgaben, der die anrechenbaren Einkünfte überschreitet.

<sup>2</sup> Es gelten der Artikel 9 ELG sowie die Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen in Sachen Verbilligung der Krankenkassenprämien gemäss ELG sind nicht anwendbar. Die Bemessung und die Höhe werden vom Staatsrat festgesetzt.

**3. Anerkannte Ausgaben**

**Art. 7** Anerkannte Ausgaben

<sup>1</sup> Für die anerkannten Ausgaben des Haushalts gilt die Systematik von Artikel 10 ELG, mit Ausnahme des Mietzinses.

<sup>2</sup> In die Berechnung der anerkannten Ausgaben werden die Ausgaben aller Haushaltsmitglieder einbezogen.

<sup>3</sup> Der Staatsrat setzt die Beträge und Einzelheiten im Ausführungsreglement fest, vor allem jene in Bezug auf den Mietzins, die Vergütung der Betreuungs- und der Krankheitskosten.

**4. Anrechenbare Einkünfte**

**Art. 8** Anrechenbares Einkommen und Vermögen

<sup>1</sup> Die anrechenbaren Einkünfte umfassen:

- a. die Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien; vorbehalten bleibt ein Freibetrag von 15 % auf den Teil, der das hypothetische Einkommen übersteigt;
- b. einen Fünftel des Nettovermögens, sofern es 25 000 Franken für einen alleinerziehenden Elternteil oder 40 000 Franken für Paare übersteigt;
- c. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Bevorschussungen von Unterhaltsbeiträgen;
- d. Stipendien;

- e. Versicherungstaggelder;
- f. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG; SR 834.1) und dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagen-gesetz, FamZG; SR 836.2);
- g. alle übrigen Einkünfte, soweit sie nach der ELG gleichfalls berücksich-tigt werden.

<sup>2</sup> In Wahrung der für den Datenschutz geltenden Vorschriften kann das Voll-zugsorgan durch ein Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung auf die einkommens- und vermögensrelevanten Daten, die für die Berechnung des massgebenden Einkommens der Gesuchstellenden und der Anspruchsbe-rechtigten nötig sind, zugreifen.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten der Einkommens- und Vermögensberechnung sowie die geltenden Grenzen werden vom Staatsrat im Ausführungsreglement festge-setzt. Ausserdem kann der Staatsrat die Beträge nach diesem Gesetz in der Ausführungsverordnung anpassen.

<sup>4</sup> Das Vollzugsorgan berücksichtigt alle Einkommens- und Vermögenskom-ponenten, auf die eine Person des Haushalts verzichtet hat.

#### **Art. 9** Hypothetisches Einkommen

<sup>1</sup> Es wird davon ausgegangen, dass die Haushalte über ein Mindesteinkom-men verfügen, das von der Zusammensetzung des Haushalts abhängt.

<sup>2</sup> Berücksichtigt werden die folgenden hypothetischen Einkommensbeträge:

- a. 12 500 Franken im Jahr, wenn die Familie eine volljährige Person zählt;
- b. 25 000 Franken im Jahr, wenn die Familie zwei volljährige Personen zählt.
- c. 12 500 Franken im Jahr pro zusätzliche volljährige Person, die nicht in Ausbildung ist.

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann diese Beträge in der Ausführungsverordnung anpassen und die Berücksichtigung des hypothetischen Einkommens während einer bestimmten Zeit ganz oder teilweise ausschliessen.

#### **5. Beginn, Dauer und Erlöschen des Anspruchs, Ausschluss des Doppelbezugs und Anspruchskonkurrenz**

##### **Art. 10** Beginn, Dauer und Erlöschen des Anspruchs

<sup>1</sup> Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, entsteht der Leistungsanspruch ab dem Beginn des Monats, in dem ein schriftliches Gesuch eingereicht wurde.

<sup>2</sup> Der Leistungsanspruch erlischt am Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, spätestens aber am Ende des Monats, in dem das jüngste Kind acht Jahre alt wird.

<sup>3</sup> Stirbt das Kind vor Ablauf der Höchstdauer von acht Jahren, werden die Leistungen der anspruchsberechtigten Person bis zum Ende des Monats, in dem der Tod des Kindes eingetreten ist, ausgerichtet. Stirbt die anspruchsberechtigte Person, so werden die Leistungen ebenfalls bis zum Monatsende zugunsten des Kindes ausgerichtet.

<sup>4</sup> Nimmt die anspruchsberechtigte Person Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland, so erlischt der Leistungsanspruch am Ende des Monats, in dem der Wohnsitzwechsel stattgefunden hat.

#### **Art. 11.** Periodische Überprüfung der Dossiers

<sup>1</sup> Die Dossiers werden mindestens zweimal jährlich vom Vollzugsorgan überprüft.

<sup>2</sup> Die Bezügerinnen und Bezüger müssen dem Vollzugsorgan alle Unterlagen liefern, die es für die Durchführung dieser Kontrolle benötigt.

<sup>3</sup> Der Staatsrat setzt die Einzelheiten im Ausführungsreglement fest.

#### **Art. 12.** Ausschluss des Doppelbezugs

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eidgenössische Ergänzungsleistungen sowie der Verzicht auf einen solchen Anspruch schliessen den Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz aus.

<sup>2</sup> Personen, die Hilfeleistungen aufgrund der Bundesgesetzgebung im Asylbereich (AsylG; SR 142.31) beanspruchen können, haben keinen Anspruch auf die Leistungen nach diesem Gesetz.

<sup>3</sup> Die familienrechtliche Unterstützungspflicht nach Artikel 328 und 329 ZGB hat Vorrang vor den Leistungen.

<sup>4</sup> Die Leistungen sind subsidiär gegenüber allen anderen Formen monetärer Hilfeleistungen, mit Ausnahme der Sozialhilfe. Wenn die Leistungen nicht ausreichen, um den Unterhalt des Haushalts zu bestreiten, können sie durch die Sozialhilfe ergänzt werden.

<sup>5</sup> Bei rückwirkender Auszahlung von Leistungen nach diesem Gesetz kann es sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) zu einer Abtretung der Vorschusszahlungen der Sozialhilfe kommen.

**Art. 13**      Anspruchskonkurrenz

<sup>1</sup> Haben zwei Personen für das gleiche Kind Anspruch auf die Leistungen, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a.    der Person, welche die elterliche Sorge hat; im Fall gemeinsamer elterlicher Sorge der Person, bei der das Kind überwiegend lebt;
- b.    der Person, die Familienzulagen aufgrund von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2). bezieht.

**6. Verfahren, Organisation und Finanzierung**

**Art. 14**      Geltendmachung des Anspruchs

<sup>1</sup> Den Leistungsanspruch geltend machen können die anspruchsberechtigte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Ehegattin/ihr Ehegatte sowie die Drittperson oder Behörde nach Artikel 17.

<sup>2</sup> Um den Anspruch geltend zu machen, muss die anspruchsberechtigte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter dem in Artikel 19 bezeichneten Vollzugsorgan ein vollständig ausgefülltes Antragsformular aushändigen.

**Art. 15**      Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die anspruchsberechtigte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter muss dem Vollzugsorgan alle für die Prüfung des Gesuchs nötigen Angaben und Unterlagen liefern. Das Ausführungsreglement regelt das Verfahren.

<sup>2</sup> Die anspruchsberechtigte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, diesem Organ jede Änderung, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken kann, unverzüglich mitzuteilen.

**Art. 16**      Auszahlung

<sup>1</sup> Die Leistungen werden der anspruchsberechtigten Person in der Regel am Ende jedes Monats ausbezahlt.

**Art. 17**      Gewährleistung einer bestimmungsgemässen Verwendung der Leistungen

<sup>1</sup> Auf begründetes Gesuch namentlich der Person, welche die Vormundschaft ausübt, des Friedensgerichts oder des regionalen Sozialdienstes können die Leistungen einer Drittperson oder Behörde ausbezahlt werden, wenn die anspruchsberechtigte Person sie nicht oder voraussichtlich nicht für den Unterhalt des Kindes und der übrigen Personen des Haushalts verwendet.

### **Art. 18** Verjährung

<sup>1</sup> Der Anspruch auf die Leistungen verjährt nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, für den sie geschuldet waren.

### **Art. 19** Vollzugsorgan / Zuständigkeiten / Vergütung der Kosten

<sup>1</sup> Mit dem Vollzug des Systems der Leistungen wird die kantonale AHV-Ausgleichskasse beauftragt.

<sup>2</sup> Diese prüft die Gesuche, fällt und übermittelt die Entscheide, tätigt die Überweisungen und fordert unrechtmässig bezogene Leistungen zurück.

<sup>3</sup> Der Staat vergütet ihr die Kosten, die durch den Vollzug dieser Aufgaben entstehen.

### **Art. 20** Auskunftspflicht / Schweigepflicht

<sup>1</sup> Die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Angaben und Dokumente werden von den Verwaltungs- und Justizbehörden unentgeltlich geliefert.

<sup>2</sup> Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Personen sind verpflichtet, über ihre Feststellungen und Beobachtungen gegenüber Dritten Still-schweigen zu wahren. Sie können aber Instanzen, die auf den Bereich der Beistandschaft oder der sozialen Begleitung spezialisiert sind, Fälle melden, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass ein Einschreiten in einem bestimmten Haushalt ratsam wäre.

### **Art. 21** Finanzielle Deckung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der ausgerichteten Leistungen und der Kosten, die der kantonalen AHV-Ausgleichskasse durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehen, wird je zur Hälfte vom Staat und von der Gesamtheit der Gemeinden übernommen.

<sup>2</sup> Die Aufteilung unter den Gemeinden erfolgt im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung aufgrund der letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen.

<sup>3</sup> Das Ausführungsreglement setzt den Zahlungsmodus für die Gemeinden fest.

## **7. Gemeinsame Bestimmungen und Strafbestimmungen**

### **Art. 22** Rückerstattung

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen von der Bezügerin/dem Bezüger oder ihren Erbinnen und Erben rückerstattet werden.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt ein Jahr, nachdem das Vollzugsorgan Kenntnis vom Tatbestand erlangt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Auszahlung der Leistungen. Entsteht der Anspruch auf Rückerstattung aus einer strafbaren Handlung, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

<sup>3</sup> Eine Rückerstattung kann nicht verlangt werden, wenn sie schwerwiegende finanzielle Folgen für die anspruchsberechtigte Person hätte und diese gutgläubig war.

<sup>4</sup> Rechtmässig bezogene Leistungen müssen vom Nachlass nicht rückerstattet werden.

### **Art. 23** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Verstösse werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) verfolgt und beurteilt.

## **8. Rechtsmittel**

### **Art. 24** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen die Entscheide der kantonalen AHV-Ausgleichskasse kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen; sie muss kurz begründet werden und das Rechtsbegehren enthalten. Die Einsprache kann auch im Protokoll eines persönlichen Gesprächs, das von der einsprechenden Person unterzeichnet werden muss, festgehalten werden.

<sup>2</sup> Die Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25** Aufhebung

<sup>1</sup> Die Artikel 1 Bst. b, 6, 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 9. September 2010 über die Mutterschaftsbeiträge (SGF 836.3) werden aufgehoben.

### **Art. 26** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut; er bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Gesetzesreferendum.



### Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
...	Erlass	Grunderlass	...	

### Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	...	...	